



Industrie- und Handelskammer  
Chemnitz

Ausbildungsregelungen für die Ausbildung  
behinderter Menschen nach den §§ 66 und 67  
Berufsbildungsgesetz (BBiG)

**Fachpraktiker Lager /  
Fachpraktikerin Lager**

# **Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung**

zum / zur

## **Fachpraktiker Lager / Fachpraktikerin Lager**

Die Industrie- und Handelskammer Chemnitz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 02.05.2019 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 1112), zuletzt geändert durch Art. 232 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), folgende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung behinderter Menschen.

### **§ 1 Ausbildungsberuf**

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Lager / zur Fachpraktikerin Lager erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

### **§ 2 Personenkreis**

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

### **§ 3 Dauer der Berufsausbildung**

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

### **§ 4 Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

### **§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte**

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

- (3) Es müssen ausreichend Ausbilder/Ausbilderinnen zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilder/Ausbilderinnen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

## **§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen**

- (1) Ausbilder/Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch-fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikation nachweisen.

- (2) Anforderungsprofil

Ausbilder/Ausbilderinnen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilder/Ausbilderinnen die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilder/ Ausbilderinnen gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

## **§ 7 Struktur der Berufsausbildung**

- (1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 20 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb oder in mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## **§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild**

- (1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage zu § 8 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung vermittelt werden (berufliche Handlungsfähigkeit).  
Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:
  1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
  2. Kenntnisse über den Ausbildungsbetrieb
  3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
  4. Umweltschutz
  5. Arbeitsorganisation, Information und Kommunikation
  6. Güterkontrolle und qualitätssichernde Maßnahmen
  7. Einsatz von Arbeitsmitteln
  8. Annahme von Gütern
  9. Lagerung von Gütern
  10. Verpackung und Versand von Gütern

## **§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung**

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt.

Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach dem § 10 für die Zwischenprüfung und den §§ 11 bis 13 für die Abschlussprüfung nachzuweisen.

- (2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der Auszubildende/Die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere seiner/ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

### **§ 10 Zwischenprüfung**

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 8 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Auszubildenden sollen in höchstens 120 Minuten eine Arbeitsaufgabe durchführen, die mindestens eines der folgenden Gebiete beinhalten soll:
  1. Entladen und Kontrollieren einer Lieferung
  2. Einlagern von Gütern nach Güterarten

Dabei soll gezeigt werden, dass sie Arbeitsmittel auswählen und nach Kontrolle ihrer Funktionsfähigkeit anwenden können. Darüber hinaus sollen sie zeigen, dass sie den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie den Umweltschutz berücksichtigen können.

### **§ 11 Abschlussprüfung**

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den nachfolgenden Prüfungsbereichen:

1. Praktische Arbeitsaufgaben
2. Lagerprozesse
3. Güterbewegung
4. Wirtschafts- und Sozialkunde,

wobei die Prüfungen nach den Punkten 2. bis 4. schriftlich erfolgen.

Die Anforderungen an die Auszubildenden sind:

1. Im Prüfungsbereich Praktische Arbeitsaufgaben sollen in insgesamt höchstens vier Stunden zwei Aufgaben durchgeführt werden. Für die Arbeitsaufgaben kommen insbesondere folgende Prüfungsgebiete in Betracht:
  - a) Annahme einschließlich Güterkontrolle
  - b) Lagerung und Bestandskontrolle
  - c) Erfassen von Güterbewegungen
2. Im Prüfungsbereich Lagerprozesse sollen in höchstens 90 Minuten praxisbezogene Aufgaben bearbeitet werden. Dafür kommen insbesondere folgende Prüfungsgebiete in Betracht:
  - a) Annahme und Lagerung
  - b) Verpackung und Versand
3. Im Prüfungsbereich Güterbewegung sollen in höchstens 90 Minuten praxisbezogene Aufgaben bearbeitet werden. Dafür kommen insbesondere Aufgaben aus den folgenden Prüfungsgebieten in Betracht:
  - a) Einsatz von Arbeitsmitteln
  - b) Erfassen von Güterbewegungen
  - c) Lagerorganisation und Arbeitsabläufe

In den Prüfungsbereichen 2. Lagerprozesse und 3. Güterbewegung sind lagerlogistische Abläufe mit organisatorischen, technologischen und mathematischen Sachverhalten unter Berücksichtigung von Gütereigenschaften und rechtlichen Vorschriften zu bewerten. Die Auszubildenden sollen zeigen, dass sie den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie den Umweltschutz berücksichtigen können.

4. Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde sollen in höchstens 60 Minuten praxisbezogene Aufgaben bearbeitet und dabei gezeigt werden, dass allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt dargestellt werden können.

## **§ 12 Gewichtungsregelung**

Die schriftlichen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

Prüfungsbereich Lagerprozesse	40 Prozent
Prüfungsbereich Güterbewegung	40 Prozent
Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	20 Prozent

## **§ 13 Bestehensregelung**

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Prüfungsbereich Praktische Aufgaben mit mindestens „ausreichend“,
2. im Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei der schriftlichen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“  
und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“

bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

## **§ 14 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse**

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bereits bestehen, können nach den Vorschriften der Ausbildungsregelung „Lagerfachhelfer/ Lagerfachhelferin“ unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

## § 15 Anrechnung von Ausbildungszeiten

Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Fachpraktiker Lager / zur Fachpraktikerin Lager kann im Umfang von einem Jahr auf die Dauer der Berufsausbildung zum Fachlagerist / zur Fachlageristin bzw. zur Fachkraft für Lagerlogistik angerechnet werden.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsvorschrift „Lagerfachhelfer/-in“ vom 01.08.2005 außer Kraft.

Chemnitz, 02.Mai 2019

Industrie- und Handelskammer Chemnitz

Dr. h. c. Dieter Pfortner  
Präsident

Hans-Joachim Wunderlich  
Hauptgeschäftsführer



## Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum Fachpraktiker Lager / zur Fachpraktikerin Lager

Anlage zu § 8

Lfd. Nr.	Teil der Ausbildungsinhalte	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zu vermitteln im Ausbildungsjahr	
			1	2
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, nennen b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrages nennen c) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	x	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes nennen b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Einkauf, Produktion, Dienstleistung, Verkauf und Verwaltung nennen c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	x	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
4	Umweltschutz	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen nennen b) für den Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendungen nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	

5	Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Lager- und Transportbereich sowie den eigenen Arbeitsbereich in den betrieblichen Ablauf einordnen</li> <li>b) einfache betriebliche Informations- und Kommunikationssysteme unter Berücksichtigung der anwendungsbezogenen Vernetzung sowie der Datensicherheit und des Datenschutzes nutzen</li> <li>c) arbeitsplatzbezogene Software anwenden</li> <li>d) Auswirkungen von Information, Kommunikation und Kooperation auf Betriebsklima und Arbeitsleistung beachten</li> <li>e) Aufgaben im Team bearbeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>x</li> <li>x</li> <li>x</li> <li>x</li> <li>x</li> </ul>	
6	Güterkontrolle und qualitätssichernde Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Güter nach Beschaffenheit und Verwendung unterscheiden und handhaben</li> <li>b) Normen, Maße, Mengen- und Gewichtseinheiten beachten</li> <li>c) gesetzliche und betriebliche Vorschriften bei der güterspezifischen Lagerung anwenden</li> <li>d) Güter, insbesondere Gefahrgüter, gefährliche Arbeitsstoffe, Zollgut, verderbliche Ware entsprechend ihren Eigenschaften unter Beachtung von Kennzeichnungen und Symbolen beachten</li> <li>e) gesetzliche und betriebliche Vorschriften bei Verpackung und Transport anwenden</li> <li>f) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich durchführen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>x</li> <li>x</li> <li>x</li> <li></li> <li></li> <li></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li></li> <li></li> <li></li> <li>x</li> <li>x</li> <li>x</li> </ul>
7	Einsatz von Arbeitsmitteln	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsmittel zum Wiegen, Messen und Zählen auswählen und nutzen</li> <li>b) Arbeits- und Fördermittel einsetzen</li> <li>c) Arbeits- und Fördermittel pflegen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>x</li> <li>x</li> <li>x</li> </ul>	
8	Annahme von Gütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Begleitpapiere nach betrieblichen Vorgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen</li> <li>b) Güter entladen</li> <li>c) quantitative und qualitative Güterkontrolle durchführen</li> <li>d) Rückgabe von Leergut, Verpackung und Ladehilfsmitteln nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben durchführen</li> <li>e) Güter dem Bestimmungsort zuleiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>x</li> <li>x</li> <li>x</li> <li>x</li> <li>x</li> </ul>	
9	Lagerung von Gütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Güter auszeichnen, sortieren, Lager- und Verkaufseinheiten bilden sowie Güter zur Lagerung vorbereiten</li> <li>b) Güter unter Beachtung von Einlagerungsvorschriften einlagern</li> <li>c) Maßnahmen zur Qualitäts- und Werterhaltung durchführen</li> <li>d) Lagerbestände kontrollieren und Abweichungen melden</li> <li>e) Lagerkennzahlen unterscheiden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>x</li> <li>x</li> <li></li> <li></li> <li></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li></li> <li></li> <li>x</li> <li>x</li> <li>x</li> </ul>

10	Verpackung und Versand von Gütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mitwirkung bei der Kontrolle der Auftragsunterlagen</li> <li>b) Grundlagen der Kommissionierung</li> <li>c) Güter unter Berücksichtigung der Auslagerungsprinzipien dem Lager entnehmen</li> <li>d) Transportverpackungen und Füllmaterialien hinsichtlich Güterart, Transportart, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit auswählen</li> <li>e) Güter zu Ladeeinheiten zusammenstellen und verpacken</li> <li>f) Mitwirkung bei der Prüfung von zusammengestellten Sendungen und Begleitpapieren</li> <li>g) Mithilfe bei der Bereitstellung der Sendungen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>x</li> <li>x</li> <li>x</li> <li>x</li> <li>x</li> <li>x</li> <li>x</li> </ul>
----	-----------------------------------	---	--	---